

12.07.01

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts

Punkt 26 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz aus folgendem Grund den Vermittlungsausschuss an:

Zu Art. 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 38 Abs. 1 Satz 2 die Angabe "230" durch die Angabe "500" zu ersetzen.

Begründung:

Der vorgesehene Mindestbetrag wird den wohnungspolitischen Aufgaben nicht gerecht. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre betrug die Bundesfinanzhilfe über 560 Mio. Euro. Durch die Festlegung eines realistischen Betrags wird auch dem Gebot der Stetigkeit der Wohnungsbauförderung Rechnung getragen.

Ausgeliefert am 12. JULI 2001